



Vereinsstatuten

Schweizerischer Offiziersverein der Quartiermeister [SOQ]

mit Sitz in 5200 Brugg AG

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerischer Offiziersverein der Quartiermeister [SOQ]“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in 5200 Brugg AG

2. Zweck

Der Verein bezweckt die folgenden Aspekte:

- Aufrechterhaltung und Pflege der Kameradschaft;
- Ausbau und Pflege des militärischen, beruflichen und privaten Netzwerkes;
- Hilfestellung für Sachfragen rund um die Tätigkeit eines Quartiermeisters;
- Unterstützung bei Problemstellungen während der Diensttätigkeit;
- Militärisches Engagement vertiefen;
- Private, berufliche und militärische Weiterbildung;
- Beeinflussung und Anregung des öffentlichen Diskurses in Bezug zur Armee.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden. Zur Deckung der Unkosten der Vereinstätigkeit beträgt der Mitgliederbeitrag aktuell 50 Franken pro Vereinsjahr. Des Weiteren behält sich der Vorstand vor, zusätzliche finanzielle Mittel durch Gönner zu akquirieren, um erweiterte Tätigkeiten des Vereines zu finanzieren. Zur Durchführung von Veranstaltungen hat der Vorstand die Möglichkeit, bei Teilnahme einen zusätzlichen Unkostenbeitrag in Rechnung zu stellen, sofern die finanziellen Gegebenheiten des Vereines nicht ausreichend sind. Die Teilnehmenden sind zwingend vor Veranstaltungsteilnahme über den zusätzlichen Unkostenbeitrag in Kenntnis zu setzen.

4. Mitgliedschaft

Mitgliederkategorie I: *Aktivmitglied* mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, die ein Interesse am Vereinszweck (siehe Paragraph 2) hat und in der militärischen Funktion als aktiver oder nicht mehr aktiv eingeteilter Quartiermeister dient oder gedient hat. Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung. Diese Mitgliederkategorie steht allen aktiven und ehemaligen Quartiermeistern der Schweizer Armee offen.



Mitgliederkategorie II: *Freunde und Unterstützer des Kommissariatsdienstes der Armee*
Diese Mitgliederkategorie steht Freunden des Vereines aus Kreisen der Armee und Zivilgesellschaft offen, welche den Verein mittragen und unterstützen. Sie besitzen kein aktives und passives Wahlrecht an der Generalversammlung. Sie besitzen an der Generalversammlung eine beratende Stimme. Zudem sind diese Mitglieder berechtigt an allen Tätigkeiten des Vereines teilzunehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jährlich per Ende Vereinsjahr – 31. Dezember – möglich. Das Austrittsschreiben muss vier Wochen vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand gerichtet werden, damit dieses seine Gültigkeit entfacht und kein Mitgliederbeitrag für das neue Vereinsjahr entrichtet werden muss.

Ein Mitglied kann jederzeit unter Grundbekanntgabe aus dem Verein ausgeschlossen werden, sofern ein Vorstandsbeschluss vorliegt. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschlussentscheid des Vorstandes an die Generalversammlung weiterziehen. An der Generalversammlung müssen mindestens 50 % der anwesenden Mitglieder für den Verbleib des Mitgliedes im Verein stimmen, damit dieses weiterhin Mitglied des Vereines ist. Das Mitglied ist zwischen etwaigem Austrittsbeschluss durch den Vorstand und der Bekanntgabe der Anfechtung an der Generalversammlung nicht berechtigt, an den Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

7. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der Rechnungsrevisor.

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereines ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich zwischen Januar und März statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens vier Wochen vor der Versammlung eingeladen, unter der Bekanntgabe der Traktanden. Anträge sind bis mindestens eine Woche vor der Versammlung an den Vorstand zu richten.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren;
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten;



- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes;
- d) Beschluss über das Jahresbudget;
- f) Behandlung der Ausschlussrekurse.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern, nämlich dem oder die Präsidenten und dem Rechnungsführer. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Alle zwei Jahre gilt es die Vorstandsmitglieder an der Generalversammlung zu bestätigen bzw. neu zu wählen.

10. Der Revisor

Die Generalversammlung wählt alle zwei Jahre einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert.

11. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder. Falls ein Co-Präsidium vorhanden ist durch die Unterschrift der zwei Präsidenten, ansonsten durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitgliedes.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es existiert keine Nachschusspflicht.

13. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn die Hälfte aller anwesenden Vereinsmitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen. Statuarische Änderungen durch den Vorstand müssen in den Traktanden formuliert sein. Statuarische Änderungen initiiert durch Mitglieder, welche nicht dem Vorstand angehören, sind gemäss den Fristen in Paragraph 8 einzureichen.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder an der Generalversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche einen gemeinnützigen Zweck verfolgt.



Bern, 29.04.2023

15. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert offiziell vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 09.02.2019 in Bern angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Vorsitzenden (Co-Präsidenten):

Michele Quattrini

A handwritten signature in blue ink, appearing to be "M. Quattrini", written over a dotted line.

Til Fink

A handwritten signature in black ink, appearing to be "Til Fink", written over a dotted line.

Bern, 29.04.2023